

Geschäftsordnung des Hauptausschusses des Landesjugendrings Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Hauptausschusses des Landesjugendrings in Ergänzung der Satzung vom 02.04.2022.

1. Stimmberechtigte VertreterInnen

Die Mitgliedsorganisationen teilen der Geschäftsstelle des Landesjugendrings schriftlich die Namen ihrer Vertreter*innen und Stellvertreter*innen für das kommende Kalenderjahr zusammen mit der Delegiertenmeldung zur jährlichen Vollversammlung mit. Bei unterjährigen Änderungen von Vertreter*innen und Stellvertreter*innen melden sich die Mitgliedsorganisation pro aktiv bei der Geschäftsstelle des Landesjugendrings M-V.

2. Leitung

Die Leitung des Hauptausschusses und das Hausrecht obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches seiner Vorstandsmitglieder jeweils den Vorsitz führt.

3. Beginn der Beratungen

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachfolgender Reihenfolge zu erledigen:

- a) Eintragungen der Delegierten in die Anwesenheitsliste und Feststellung der Stimmberechtigung.
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Festlegung der endgültigen Tagesordnung

4. Schluss des Hauptausschusses

- a) Der Hauptausschuss kann die Beratungen vertagen oder die Versammlung vorzeitig schließen.
- b) Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Delegierter bzw. eine Delegierte nach dem Antragsteller noch das Wort erhält. Über den Schlussertrag ist vor dem Vertagungsantrag und vor allen übrigen Anträgen abzustimmen.

5. Öffentlichkeit

Der Hauptausschuss ist verbandsöffentlich. Die Verbandsöffentlichkeit kann auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten aufgehoben werden.

Der Hauptausschuss kann jederzeit Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung einladen. Sie nehmen ohne Stimmrecht teil.

6. Beratungsordnung

- a) Der /die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- b) Die Reihenfolge der Redner*innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller*innen können zu Beginn der Beratung das Wort erlangen. Zur sachlichen Richtigstellung kann Vorstandsmitgliedern, Berichterstatter*innen oder Antragsteller*innen das Wort außerhalb der Redner*innenliste erteilt werden.
- c) Die Redezeit kann vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden begrenzt werden.
- d) Der/die Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- e) Gegen alle Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptausschuss sofort.

7. Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- b) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Schluss der Redner*innenliste,
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - Antrag auf Schluss der Versammlung,
 - Antrag auf Vertagung,
 - Antrag auf Unterbrechung der Versammlung,
 - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - Hinweis zur Geschäftsordnung.
- c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhören eines Gegenredners bzw. Gegenrednerin sofort abzustimmen.

8. Persönliche Erklärung

Persönliche Erklärungen und Bemerkungen können nur nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunkts oder nach Beendigung der Abstimmung abgegeben werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält der/die Redner*in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Soll die Erklärung ins Protokoll aufgenommen werden, ist sie schriftlich vorzulegen.

9. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, hat der/die Vorsitzende die Versammlung sofort aufzuheben.

10. Anträge und Abstimmungsregeln

- a) Abgestimmt wird durch Handheben oder mittels einer anderen vereinbarten Geste/Meinungsäußerung.
- b) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt oder liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Hauptausschuss, welches der weitestgehende Antrag ist.
- c) Zusatz- oder Gegenanträge können gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- d) Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom bzw. von der Vorsitzenden vorgestellt und die erforderliche Stimmenmehrheit bekannt gegeben.
- e) Anträge können nicht alternativ abgestimmt werden.
- f) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Vorsitzende fest und verkündet es.
- g) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- h) Über Beschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der Stimmen der Delegierten erforderlich.

11. TOP Verschiedenes

Unter dem TOP "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlussfassungen sind unzulässig.

12. Durchführung der Beschlüsse

Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorstand verantwortlich.

13. Umlaufbeschluss

In besonders dringenden Fällen können auch ohne Sitzungen des Hauptausschusses Beschlüsse innerhalb einer festzusetzenden Frist im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschluss ist nur gültig, wenn kein Mitglied bis zum Ablauf einer Frist von mindestens 14 Tagen widerspricht. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.

14. Kostenersatz

- a) Die Mitarbeit im Hauptausschuss des Landesjugendrings ist ehrenamtlich.
- b) Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an Hauptausschusssitzungen des Landesjugendrings gehen zu Lasten des entsendenden Mitgliedsverbands.

15. Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand. Wird dieser Entscheidung widersprochen, so entscheidet der Hauptausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten/Vertreter*innen. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Delegierten/Vertreter*innen zustimmen.

16. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch den Hauptausschuss am 19. Oktober 2022 in Kraft.